

Allgemeine Montagebedingungen Inland (AMB Inland)

der Gesellschaften der BORSIG - Gruppe

1. Geltungsbereich

- 1.1 Zur Verwendung gegenüber:
- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen..
- 1.2 Diese Montagebedingungen (" AMB Inland ") gelten für Montagen, die ein Unternehmen des Maschinenbaus (Montageunternehmer) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Die AMB Inland sind wesentlicher Bestandteil der für die Montageleistungen geltenden Bestellungen. Der Besteller erklärt sich durch widerspruchsfreie Entgegennahme dieser AMB Inland mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AMB Inland abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AMB Inland nachrangig und ergänzend.

2. Allgemeine Montagevoraussetzungen

- 2.1 Bei Beginn der Montage muss die Baustelle in Flurhöhe geräumt und geebnet sein. Alle Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten sowie alle sonstigen Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass die Arbeiten unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung sowie ohne Gefährdung des Montagepersonals durchgeführt werden können. Befestigte Zufahrtswege zum reibungslosen und ungehinderten Transport müssen vorhanden sein, insbesondere wenn es sich um Schwerlasten handelt.
- 2.2 Bei Freiluftmontagen ist die Baustelle auf Kosten des Bestellers wetterfest zu machen und im Winter zu beheizen.
- 2.3 Bei Innenmontagen muss das Gebäude vor Beginn der Montage wetterdicht abgedeckt, mit Türen und Fenstern versehen und im Winter während der Montage geheizt sein.
- 2.4 Verlangt der Besteller, dass die Montage trotz Frostgefahr weitergeführt werden soll, so geht die Haftung für die durch den Frost verursachten Sach- und Personenschäden auf den Besteller über, der auch die hierdurch verursachten Mehrkosten zu tragen hat.
- 2.5 Sicherung des Baustelleninventars, insbesondere der Baucontainer, gegen Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Verwendung ist Angelegenheit des Bestellers.
- 2.6 Werkzeuge, Geräte, Hebezeuge und Gerüste sind vom Besteller auf seine Kosten gegen Feuer, Explosion, Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie gegen Wasser- und Sturmschäden und andere Naturereignisse zu versichern.
- 2.7 Das Montagepersonal ist nicht berechtigt, irgendwelche für den Montageunternehmer verbindliche Erklärungen abzugeben, die über Bedienungs- und Wartungsanweisungen für den Montagegegenstand hinausgehen.
- 2.8 Das Montagepersonal ist angewiesen, keine Arbeiten auszuführen, die nicht vom Montageunternehmer angeordnet sind. Werden solche Arbeiten auf Veranlassung der örtlichen Bau- oder Betriebsleitung des Bestellers dennoch ausgeführt, geht die Verantwortung hierfür in vollem Umfang zu Lasten des Bestellers; eine Haftung des Montageunternehmers – gleich welcher Art – für solche Arbeiten ist daher ausgeschlossen.
- 2.9 Sind für die Ausführung von Montage- und/oder Reparaturarbeiten Fristen vereinbart, so verlängern sich diese angemessen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die außerhalb des Einflussbereichs des Montageunternehmers liegen und auf die fristgemäße Ausführung der Arbeiten erheblich einwirken. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten z. B. Streiks, Aussperren sowie außergewöhnliche atmosphärisch bedingte Erschwernisse der Montage.

3. Mitwirkung des Bestellers

- 3.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 3.2 Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderlichen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden in Absprache mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Pauschalmontagen / Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 4.1 Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:
- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schweißer, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt die Ziffer 9. oder die Ziffer 10.;
 - Vornahme aller Erd-, Bettungs-, Bau- und Stemmarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, das Vergießen von Auflagern, Ankern, Einmauerung von Trägern, Konsolen, Geländern, Rollen, Rohrschellen, sonstigen Vorarbeiten und Bereitstellung von besonderen Einrichtungen;
 - Herstellung der erforderlichen Fundamente; diese müssen den vom Montageunternehmer angegebenen statischen und dynamischen Beanspruchungen entsprechen und so hergerichtet sein, dass Schwingungen nicht übertragen werden können. Bei Beginn der Montage müssen sie in baufertigem und belastbarem Zustand sein;
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Anstriche, Treibseile und -riemen);
 - Bereitstellung von Kraftstrom (380/220 Volt Drehstrom), Pressluft, Heizung sowie Trink- und Gebrauchswasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis unmittelbar an die Arbeitsstelle und an die Baucontainer (einschließlich Überprüfungsmaßnahmen gemäß UVV) und ausreichender Beleuchtung der gesamten Baustelle;
 - Gestellung ausreichender Lagerplätze zum Aufbewahren von Bauteilen und Montagegeräten sowie zum Aufstellen der Baucontainer in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle, jedoch höchstens 50 m entfernt;
 - Bereitstellung notwendiger, geeigneter und verschließbarer Räume zur Aufbewahrung von Werk- und Hebezeugen, wertvollen Lieferteilen usw. einschließlich deren Beheizung und Beleuchtung;
 - Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 4.2 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 4.3 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.
- 4.4 Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet ist und die Zurückziehung des gestellten Montagepersonals erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Besteller berechnet.
- 4.5 Überstundenzuschläge und Wartezeiten, die nicht vom Montageunternehmer zu vertreten sind, sowie außervertragliche Arbeiten werden nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten zusätzlich berechnet.

5. Stundenlohnmontagen

- 5.1 Stundenlohnmontagen werden nach den beim Montageunternehmer jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten im Inland berechnet.
- 5.2 Stundensätze gelten auf der Grundlage der für das Tarifgebiet des Montageunternehmers zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses geltenden Tariflohnregelung. Ändert sich diese während der Ausführung der Arbeiten, so erfahren die Stundensätze eine entsprechende Änderung, die am Tage der Tarifänderung wirksam wird.

Allgemeine Montagebedingungen Inland (AMB Inland)

der Gesellschaften der BORSIG - Gruppe

- 5.3 Der Besteller trägt die Kosten der unter Ziffer 4.1 genannten Leistungen.
- 5.4 Wird das Montagepersonal ohne Verschulden des Montageunternehmers gehindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die tägliche Arbeitszeit berechnet.
- 5.5 Die geleisteten Stunden sind vom Besteller auf dem Montagelohnschein zu bescheinigen. Eine Ausfertigung hiervon verbleibt beim Besteller auf der Baustelle, eine weitere wird zusammen mit der Rechnung eingereicht. Die Bezahlung von Stundenlohnarbeiten hat unabhängig von allen anderen Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Aufrechnung oder Zurückhaltung sind ausgeschlossen.
- 5.6 Für Besuche von Ingenieuren und Montageinspektoren, die der Besteller wünscht, gelten ebenso die AMB Inland sowie die jeweils gültigen Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten im Inland.

6. Montagepreis

- 6.1 Die Montage wird nach Aufwand zu den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 6.2 Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

7. Montagefrist, Montageverzögerung

- 7.1 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 7.2 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
- 7.3 Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt der Besteller dem Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Montageunternehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach der Ziffer 10.3 dieser Bedingungen.

8. Abnahme

- 8.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 8.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet der Ziffern 9.5 und 10. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Montageunternehmer anzuzeigen.
- 9.2 Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 9.3 Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der

Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- 9.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Montageunternehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montageunternehmers eintritt.
- 9.5 Lässt der Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

10. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

- 10.1 Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- 10.2 Wenn durch Verschulden des Montageunternehmers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 9., 10.1 und 10.3.

10.3 Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach der Ziffer 10.3 a) – d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Montageunternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

12. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Montageunternehmers zuständige Gericht. Der Montageunternehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.